



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 102-2025  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.294

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in)  
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)  
Ryser (Seftigen, GLP)  
Blatti (Oberwil i. S., EDU)  
Müller (Langenthal, SP)  
Haudenschild (Niederbipp, FDP)  
Josi (Wimmis, SVP)  
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)  
Amstutz (Parteilos)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.06.2025

RRB-Nr.: 825/2025 vom 13. August 2025  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

## Thermische Speicherung von überschüssigem Solarstrom gesetzlich ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass die Speicherung und Verwendung von überschüssigem Solarstrom (Eigenverbrauchsoptimierung) für die Gebäudeheizung und Warmwasseraufbereitung ausdrücklich erlaubt sind.

### Begründung:

In der aktuellen Gesetzgebung ist die elektrische Direktheizung als Ergänzung zur gesetzeskonformen Heizung nicht erlaubt. Immer mehr Besitzer von Photovoltaik-Anlagen möchten aufgrund von minimalen Einspeisevergütungen und drohenden Netzabschaltungen/Peak Shaving den Eigenverbrauch steigern und Energie speichern. Besonders preiswert ist die Speicherung von Strom in Wärme und die zeitversetzte Nutzung für die Heisswasseraufbereitung oder Gebäudeheizung. Damit Solaranlagenbesitzer den Eigenverbrauch ihrer Anlagen steigern können und Solarstrom vom Tag in die Nacht gespeichert werden kann, ist es notwendig, die gesetzliche Ausgangslage explizit zu klären, damit Betreiberinnen und Betreiber von PV-Anlagen bei der Umwandlung ihres überschüssigen Solarstroms in Wärme Rechtssicherheit erhalten.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Regelung lässt technisch Handlungsspielraum im Graubereich zu. Dieser ist aber aufgrund der Energieeffizienz nicht zielführend und technisch nicht not

wendig. Die explizite Legalisierung der Nutzung von PV-Überschussstrom zur Gebäudeheizung/Warmwasseraufbereitung schafft Rechtssicherheit und trägt zu energieeffizienteren Anlagen bei. Zudem machen die Bestimmungen des angenommenen Gegenvorschlags zur Solarinitiative eine Überarbeitung gewisser Verordnungen notwendig, das Anliegen der Motion könnte im selben Zug bearbeitet werden.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV).*

Die Energiestrategie des Kantons Bern sieht einen starken Ausbau der Photovoltaik (PV) vor. Bereits heute – und künftig vermehrt – kommt es an sonnigen Tagen zu hohen Produktionsspitzen. Diese Überschüsse können lokal oder regional zur kurzfristigen Überlastung des Stromnetzes führen. Um in solchen Situationen die Netzstabilität zu gewährleisten, können die Netzbetreiber aufgrund der Stromgesetzgebung<sup>1</sup> ab 2026 bei Bedarf bis zu 3 Prozent der jährlichen Solarstromproduktion abregeln (Peak-Shaving).

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern mit PV-Anlagen das Recht einzuräumen, überschüssigen Solarstrom direkt-elektrisch in einen thermischen Speicher einzuspeisen. Dies ermöglicht einerseits die Nutzung von eigenproduziertem Strom im eigenen Gebäude und trägt andererseits zur Stabilisierung der Stromnetze bei. Damit leistet die thermische Speicherung von PV-Überschussstrom einen Beitrag zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie, zum weiteren Ausbau der Photovoltaik und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Bei der Umsetzung des Anliegens muss jedoch gewährleistet bleiben, dass der Grundsatz der sparsamen und effizienten Energienutzung gemäss Artikel 34 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) gewahrt wird.

Die Umsetzung des Anliegens wird im Rahmen der laufenden Revision der Kantonalen Energieverordnung (KE nV) geprüft und soweit möglich umgesetzt.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Motion anzunehmen.

Verteiler  
– Grosser Rat

---

<sup>1</sup> Art. 17c StromVG in Verbindung mit Art. 19d StromVV (Inkraftsetzung ab 2026)